



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 31. August 2017 Nr. 240/2017

Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Die Promovierendenvertretung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in ihrer Sitzung am 29.08.2017 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der Promovierendenvertretung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Promovierenden. Diese setzen sich aus den angenommenen Promovierenden der Gruppen Doctor medicinae veterinariae, Doctor rerum naturalium und den PhD-Studierenden zusammen.

(2) Die Wahlberechtigten sind dem Wählerverzeichnis zu entnehmen. Die für das Wählerverzeichnis notwendigen Daten stellt die Verwaltung der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Dezernat studentische und akademische Angelegenheiten, zur Verfügung. Das Wählerverzeichnis wird vier Wochen vor Beginn der Wahl im Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten ausgelegt. Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.

§ 3 Wahlleitung

Die Wahlleitung wird spätestens 40 Tage vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit von der amtierende Promovierendenvertretung bestellt. Hierbei muss es sich um mindestens drei Personen aus dem Kreis der Wahlberechtigten handeln, welche sich selbst nicht zur Wahl aufstellen lassen. Soweit keine Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten bestellt werden können, kann die amtierende Promovierendenvertretung Freiwillige aus der Studierendenschaft der Tierärztlichen Hochschule für die Wahlleitung bestellen. Aus dem Kreis der bestellten Wahlleitung wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender bestellt. Für die Beaufsichtigung der Wahlhandlungen sowie für die Auszählung kann die Wahlleitung Wahlhelfer bestellen.

§ 4 Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Promovierendenvertretung wird eine Wahlversammlung durchgeführt. Die Wahlversammlung wird durch die Wahlleitung einberufen.

(2) Die Ladungen zur Wahlversammlung erfolgt per Email oder schriftlich innerhalb einer Ladungsfrist von vier Wochen und enthält Informationen

- a. zu Ort und Zeit der Wahlversammlung
- b. zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Dezernat für

studentische und akademische Angelegenheiten der Tierärztlichen Hochschule einlegen zu können

c. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7) nebst Kontaktdaten.

(3) Die in den Wahlvorschlägen benannten Kandidaten, die sich zur Wahl stellen, haben Gelegenheit, sich in der Wahlversammlung vorzustellen.

§ 5 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Die Promovierendenvertretung besteht insgesamt in der Regel

bei 5 - 20 Wahlberechtigten aus 2 Mitgliedern,

bei 21 - 50 Wahlberechtigten aus 6 Mitgliedern,

bei 51 - 150 Wahlberechtigten aus 10 Mitgliedern,

bei 151 - 300 Wahlberechtigten aus 14 Mitgliedern,

bei 301 - 600 Wahlberechtigten aus 18 Mitgliedern,

ab 601 Wahlberechtigten aus 22 Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr oder bis zur vorherigen Exmatrikulation.

§ 6 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den Wahlberechtigten in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Es findet Personenwahl statt. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze in der Promovierendenvertretung zu besetzen sind.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

§ 7 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zur Promovierendenvertretung sind bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung bei der Wahlleitung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erklären schriftlich oder per E-Mail,

dass sie im Falle ihrer Wahl das Mandat annehmen.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet bei der Wahlversammlung statt. Briefwahl findet auf Antrag statt, welcher per E-Mail oder schriftlich an die Wahlleitung erfolgen kann.

(2) Die Wahlleitung entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmauszählung. Sie stellt das Wahlergebnis fest und gibt es anschließend bekannt.

(3) Über die Beteiligung an der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu erstellen.

§ 9 Ergänzende Vorschriften

In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung nach billigem Ermessen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Ordnung zur Wahl der Promovierendenvertretung vom 09.01.2017 und tritt nach Beschlussfassung durch die Promovierendenvertretung und Verkündung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 31. August 2017

Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif
Präsident